
VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 1/2009

9. Juni 2009

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	01
Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 22. Januar 2009.....	02
Erste Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. Januar 2009.....	03
Berufungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 25. Februar 2009.....	04
Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	10
Studienordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	19
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	29
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	30
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	31
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	33
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	34
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master) An der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. März 2009.....	35

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 22. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Immatrikulationsordnung (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2007, S. 2). Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 21. Januar 2009 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen.
Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 10. Februar 2009 Az.: 41-5529 die Ordnung genehmigt.

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„ § 6 Studierendenausweis

(1) Jeder Studierende erhält einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis gilt für das von der Fachhochschule Schmalkalden bescheinigte Semester.

Der Studierendenausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Semester, Matrikelnummer, Studiengang und Gültigkeitsdauer.

Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass des Studierenden.

(2) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte (THOSKA) ausgegeben. Daneben erfolgt auch ein Ausdruck in Papierform. Die Studienbescheinigungen sowie Bescheinigungen gemäß § 9 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden nur als Ausdrücke in Papierform erstellt.

(3) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 3 mit Ausnahme der Angabe des Geburtsortes ausgewiesen. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert: Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Bibliotheksbenutzernummer.“

2. In § 7 Nr. 2 wird das Wort „Studentenausweises“ durch das Wort „Studierendenausweises“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Studentenausweis“ durch das Wort „Studierendenausweis“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Studentenausweis“ durch das Wort „Studierendenausweis“ ersetzt.

5. Die vorliegende Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 22. Januar 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Erste Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 28. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) sowie gemäß § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Gebührenordnung (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2007, S. 52); das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 27. Januar 2009 die Änderung der Gebührenordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 10. Februar 2009 Az.: 41-5529 die Ordnung genehmigt.

1. In § 7 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Zweitausgabe einer Chipkarte (THOSKA) 10,00 EUR.“
2. Die vorliegende Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 28. Januar 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Berufungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 25. Februar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Berufsungsordnung.

Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 9. Juli 2008 die Berufsungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 25. Februar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Einleitung des Verfahrens
- § 3 Einsetzung der Berufsungskommission
- § 4 Berufsungsbeauftragter
- § 5 Verfahren in der Berufsungskommission
- § 6 Bewerbungen
- § 7 Bewerberauswahl
- § 8 Gutachten
- § 9 Berufsungsliste
- § 10 Verfahren im Fakultätsrat
- § 11 Hausberufung
- § 12 Verfahren im Rektorat
- § 13 Verfahren im Senat
- § 14 Ruferteilung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(3) Soweit in dieser Ordnung auf das Thüringer Hochschulgesetz Bezug genommen wird, handelt es sich um das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Einleitung des Verfahrens

(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Rektorat, ob die Stelle besetzt werden kann, welcher Fachrichtung sie dienen und welcher Fakultät sie zugeordnet werden soll. Dabei ist insbesondere auch die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Die betroffenen Fakultäten sind zu beteiligen; die Angelegenheit ist im Erweiterten Rektorat zu erörtern. Gelangt das Rektorat nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Stellenbesetzung erfolgen kann, ist die Stelle öffentlich in mindestens zwei dafür geeigneten Medien – vorzugsweise Printmedien – auszuschreiben. Mindestens ein Medium soll international bekannt und zugänglich sein. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet-Angebot der Hochschule. Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Sie muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Der Ausschreibungstext wird von der Fakultät erarbeitet und dem Rektorat vorgelegt. Hält das Rektorat Änderungen am Ausschreibungstext für erforderlich, ist hinsichtlich dieser Änderungen das Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät herzustellen.

(3) Der Ausschreibungstext ist auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten. Diese kann durch die Einleitung geeigneter Maßnahmen die Bewerbung von Frauen befördern.

(4) Zusätzlich zu der obligatorischen Ausschreibung der Stelle können auch weitere geeignete Verfahren der Personalrekrutierung Anwendung finden.

§ 3

Einsetzung der Berufungskommission

(1) Die zuständige Fakultät setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission ein. Dieser gehören fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an; sind die akademischen und die sonstigen Mitarbeiter zur Gruppe der Mitarbeiter zusammengefasst worden, gehört ein Vertreter dieser Gruppe der Berufungskommission an. Mindestens einer der Vertreter der Gruppe der Professoren soll einer anderen Hochschule angehören.

(2) Ist die zu besetzende Professur geeignet, zum Lehrangebot anderer Fakultäten beizutragen, müssen in der Regel auch Vertreter der Gruppe der Professoren dieser Fakultäten in der Berufungskommission vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission kann in diesen Fällen erhöht werden; die Entscheidung hierüber obliegt der Fakultät, der die Professur zugeordnet wurde im Einvernehmen mit dem Rektorat. In der Regel sollen in diesen Fällen der Berufungskommission sieben Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter angehören.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von dem Fakultätsrat gewählt. Der Fakultätsrat soll auch den Vorsitzenden der Berufungskommission bestimmen, der der Gruppe der Professoren angehören muss; anderenfalls ist der Vorsitzende von der Berufungskommission zu wählen.

§ 4

Berufungsbeauftragter

(1) Der Rektor bestellt auf der Grundlage eines Beschlusses des Erweiterten Rektorats und im Einvernehmen mit dem Senat einen oder mehrere Professoren zu Berufsbeauftragten. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Berufsbeauftragte soll an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Er soll dabei darauf hinwirken, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien in der Kommissionsarbeit und bei deren Entscheidungen Berücksichtigung finden. Der Berufsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission bei der Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

(3) Auf Antrag des Berufsbeauftragten an das Rektorat wird dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Mitglied der Hochschulverwaltung, das über die notwendige Sachkunde verfügt, unterstützt.

(4) Werden mehrere Berufsbeauftragte bestellt, entscheidet der Rektor vor Ablauf der Ausschreibungsfrist, welcher der Beauftragten das Berufungsverfahren begleitet.

(5) Der Berufsbeauftragte soll auch als Ansprechpartner für die in die engere Wahl gekommenen Bewerber zur Verfügung stehen.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht sowie auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hin.

(2) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen sind der zuständige Berufsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Das Rektorat und das Dekanat der betreffenden Fakultät werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

(3) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist. Der Vorsitzende leitet an die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertretung der Schwerbehinderten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse bedürfen gem. § 6 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule außerdem der Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Professoren. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 6 Bewerbungen

(1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der betreffenden Fakultät nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie nach den von der Kommission zusätzlich definierten Auswahlkriterien in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung und ggf. weitere Angaben wie Art und Umfang der Veröffentlichungen, besondere Kenntnisse, Schwerbehinderung. Die Übersichten der Bewerber dürfen ausschließlich von den Mitgliedern der Berufungskommission und des zuständigen Fakultätsrats, dem zuständigen Dekanat, dem Rektorat, den Mitgliedern des Senats, dem Berufungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung mit dem Hinweis eingesehen oder diesen ausgehändigt werden, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.

(3) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Die Zeiten der beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein.

(4) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in die Berufsliste haben. Die Berufungskommission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und die Termine der Vorstellungsveranstaltungen. Bestandteil jeder Vorstellungsveranstaltung muss eine hochschulöffentliche Probelehrveranstaltung mit anschließender Diskussion sowie ein Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission sein. Daneben können weitere geeignete Veranstaltungsformen genutzt werden, um die Entscheidungsfindung in der Berufungskommission zu befördern.

(6) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Hält auch nach einer dritten Ausschreibung die Berufungskommission eine erneute Ausschreibung für erforderlich, gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Bewerberauswahl

(1) Die Berufungskommission hat den Mitgliedern des Rektorats, des Fakultätsrats und den hauptamtlich Lehrenden der Fakultät rechtzeitig Zeit und Ort der Probelehrveranstaltung bekannt zu geben; im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang zu informieren.

(2) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben. Kommen weniger als drei Bewerber für eine Listenplatzierung in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer

Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob eine wiederholte Ausschreibung vorgeschlagen werden soll. § 6 Abs. 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, grundsätzlich geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen. Abs. 2 gilt für diesen Fall sinngemäß.

§ 8 Gutachten

(1) Für die als Listenplatzierte vorgesehenen Bewerber sind grundsätzlich zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets einzuholen, die auf das Vorliegen der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle eingehen und auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.

(2) Die Gutachter dürfen keine wissenschaftliche Arbeit eines zu begutachtenden Bewerbers betreut oder begleitet haben. Den Gutachtern sind die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen auch weitere Gutachten über die Bewerber, soweit solche vorliegen. Die Gutachter sind vom Berufungskommissionsvorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern.

(3) Hält ein Gutachter eine ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit der Begutachtung zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung hierüber informiert.

§ 9 Berufungsliste

(1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge (Berufungsliste) enthalten soll. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenumschreibung ausgeschrieben worden, können weniger als drei Einzelvorschläge vorgeschlagen werden. Werden weniger als drei Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen, sind die Gründe hierfür eingehend darzulegen.

(2) Der Vorsitzende der Kommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag eine ausführliche Würdigung des vorgeschlagenen Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis des vergleichenden Gutachtens ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Hinsichtlich der pädagogischen Eignung ist das schriftliche Votum der Vertreter der Gruppe der Studierenden besonders zu würdigen. Der Abschlussbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen. Dem Bericht sind Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen; werden Einwendungen erhoben, sind diese eingehend schriftlich zu würdigen.

(3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, fasst sie einen entsprechenden Beschluss und teilt diesen unverzüglich dem zuständigen Dekanat sowie dem Rektorat mit.

(4) Wird ein Berufungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Verfahrens erarbeitet, ist das Rektorat hierüber zu unterrichten. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der Fakultät und nach Erörterung im Erweiterten Rektorat über die Fortführung des Verfahrens. Für den Fall, dass die Fakultät die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist die Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages um ein Jahr zu verlängern.

§ 10 Verfahren im Fakultätsrat

(1) Ein von der Berufungskommission beschlossener Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsrat über das Dekanat zugeleitet. Der Fakultätsrat beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

(2) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Fakultätsrat gilt § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt das Dekanat den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fakultätsrat dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission wiederum nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen oder einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens fassen. Wird das Verfahren eingestellt, ist das Rektorat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 11 Hausberufungen

Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

§ 12 Verfahren im Rektorat

Der vom Fakultätsrat beschlossene Berufungsvorschlag ist dem Rektorat vorzulegen. Dieses prüft, ob alle Verfahrensvorschriften und gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Hierzu holt das Rektorat auch eine Stellungnahme des Berufungsbeauftragten ein. Der vorgelegte Berufungsvorschlag ist spätestens innerhalb von 6 Wochen im Senat zu behandeln; endet die Frist in der vorlesungsfreien Zeit, ist der Senat spätestens in der ersten Sitzung des folgenden Semesters zu befassen. Etwas anderes gilt, wenn die Prüfung des Rektorats nach Satz 2 begründeten Anlass zu Beanstandungen ergibt. In diesem Fall sind der zuständigen Fakultät die Gründe unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 6 weiterhin begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann das Rektorat beschließen, das Berufungsverfahren einzustellen. Ein Berufungsverfahren wird auf Antrag der Fakultät wiederholt, falls der Berufungsvorschlag aufgrund einer lediglich einmaligen öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen ist. Über ein neues Berufungsverfahren ist gem. § 2 dieser Ordnung zu entscheiden.

§ 13 Verfahren im Senat

(1) Die Befassung im Senat der Hochschule erfolgt auf der Grundlage eines Beschlussantrages der zuständigen Fakultät.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung – nach Gruppen getrennt – über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Vertreter der Gruppe der Professoren im Protokoll gesondert auszuweisen.

(3) Gibt der Senat ein negatives Votum ab, gilt § 12 Satz 6 dieser Ordnung entsprechend. Wird auch bei einer erneuten Befassung des Senates ein negatives Votum abgegeben, hat der Rektor dies bei seiner Entscheidung über den Berufungsvorschlag eingehend zu würdigen.

§ 14 Ruferteilung

(1) Nach Abschluss der Senatsbeteiligung entscheidet der Rektor über den Berufungsvorschlag. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. Will der Rektor in begründeten Fällen von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen, ist die betreffende Fakultät zu hören. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.

(2) Bestehen gegen einen oder mehrere Listenplatzierte Bedenken, ist der betreffenden Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bestehen gegen alle Listenplatzierten Bedenken oder lehnen alle Listenplatzierten den erteilten Ruf ab, gibt der Rektor den Berufungsvorschlag zurück und fordert die betreffende Fakultät auf, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Soweit der Berufungsvorschlag aufgrund einer lediglich einmaligen öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen ist, muss die Frist nach Satz 1 so bemessen sein, dass auch eine nochmalige Ausschreibung möglich ist. Ist dies nach Auffassung der Fakultät aufgrund der Bewerberlage oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, teilt sie dies dem Rektor schriftlich mit. In diesen Fällen ist das Berufungsverfahren mit Eingang der Mitteilung beendet. Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 5. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt Nr. 2/2007, S. 56) außer Kraft.

Schmalkalden, den 25. Februar 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor)
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 21. November 2007 und 22. Mai 2008 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Grad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich eines Ingenieurpraktikums von 12 Wochen Dauer sowie einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.

(2) Zulassung, Inhalt, Ablauf und Anerkennung des Ingenieurpraktikums sind in der Praktikumsordnung geregelt.

(3) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Module Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Als Voraussetzung für die Erlangung einer Modulnote kann eine Prüfungsvorleistung gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Projektarbeiten oder Übungsaufgaben zu erbringen. Eine Prüfungsvorleistung wird bewertet und kann nach § 7 benotet werden.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Fachhochschule Schmalkalden mindestens das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Es ist ein Vorpraktikum von 10 Wochen Dauer nachzuweisen. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (3) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 5 Fristen

- (1) Modulprüfungen sind in den vom Rektorat festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Abweichend hiervon wird der Prüfungszeitraum des 7. Semesters vom Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau festgelegt.
- (2) Voraussetzung für den Antritt des Ingenieurpraktikums ist der Nachweis von 60 Kreditpunkten.
- (3) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ist sie nicht bis zum Ende des elften Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Liegt eine Verzögerung vor, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist festlegen.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt je Modul 120 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	hervorragende Leistungen
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, gehen diese Noten zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3	=	ausgezeichnet
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel zum Prüfungszeitraum des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wird. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 210 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.

(3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Den Studierenden ist einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Maschinenbau an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt (Tabellen 1 und 2).

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus 30 Pflichtmodulen mit 150 Kreditpunkten, 6 Wahlpflichtmodulen mit 30 Kreditpunkten, dem Ingenieurpraktikum mit 15 Kreditpunkten, der Bachelorarbeit mit 12 Kreditpunkten sowie dem Kolloquium mit 3 Kreditpunkten.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Referent und Betreuer der Bachelorarbeit ist ein Professor der Fachhochschule Schmalkalden. Sofern dieser nicht der Fakultät Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät. Korreferent und Zweitbetreuer der Bachelorarbeit ist ein Professor oder eine andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Person.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 180 Kreditpunkte erreicht hat.

(4) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form in der Fakultät Maschinenbau abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die schriftliche Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeiten erfolgen durch Referent und Korreferent. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung aller drei Prüfer.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 Kreditpunkte.

(5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 207 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind. Referent und Korreferent sind auch Prüfer im Kolloquium, sofern der Prüfungsausschuss keine andere Festlegung trifft. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 Kreditpunkte.

(6) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl Kreditpunkte / 210 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20 Bachelor-Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)
Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP		
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																						10	
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																						10	
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																										5	
Werkstofftechnik I/II											2		1	5																10	
Informatik					2		1	5																						5	
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																						10	
Elektrotechnik											2	1	1	5																5	
Technische Thermodynamik											3	1		5																5	
Wärme- und Strömungstechnik															3	1		5												5	
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5											3		1	5								15	
Fertigungsmesstechnik															3		1	5												5	
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5														20	
Automatisierungstechnik															4		1	5												5	
Industriebetriebslehre											3	1		5																5	
Qualitätsmanagement																								4			5			5	
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung											4	1	1	5																5	
Konstruieren mit Kunststoffen															2	2		5												5	
Kunststoffverarbeitung I/II															3		1	5				3		1	5					10	
Design und Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																						2	2		5					5	
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																											2	2		5	5
Kunststoffe in der Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe															4			5												5	
Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen																															
Fabrikplanung/Logistik																							3		1	5				10	
Kraft- und Arbeitsmaschinen																							3		1	5					
Werkzeugmaschinen																							3		1	5					
Arbeitsvorbereitung																							3		1	5					
Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester: je 1 zu wählen																															
Schlüsselqualifikationen															4			5								4			5	15	
Lasertechnik																							3		1	5					
Antriebstechnik für Fahrzeuge																							4			5					
Wirtschaftlichkeitsrechnung																										4			5		
Ergonomie															4			5													
Kostenrechnung															4			5													
PPS																															
Tribologie																															
Ingenieurpraktikum																															15
Bachelorarbeit																															12
Kolloquium																															3
Summe SWS/ECTS																															210

Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II															2		1	5			3		1	5			10		
Informatik					2		1	5																			5		
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																			10		
Elektrotechnik															2	1	1	5									5		
Technische Thermodynamik															3	1		5									5		
Wärme- und Strömungstechnik																					3	1		5			5		
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5				3		1	5												15		
Fertigungsmesstechnik												3		1	5												5		
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5											20		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Industriebetriebslehre									3	1		5															5		
Qualitätsmanagement																							4			5	5		
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung																											5		
Konstruieren mit Kunststoffen												2	2		5												5		
Kunststoffverarbeitung I/II												3		1	5						3		1	5			10		
Design+Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																					2	2		5			5		
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																							2	2		5	5		
Kunststoffe in Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe															4			5									5		
Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen														3		1	5											10	
Werkzeugmaschinen														3		1	5												
Arbeitsvorbereitung														3		1	5												
Fabrikplanung/Logistik														3		1	5												
Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester: je 1 zu wählen																													
Schlüsselqualifikationen																				4				5		4		15	
Lasertechnik																					3		1	5					
Antriebstechnik für Fahrzeuge																					4			5					
Wirtschaftlichkeitsrechnung																										4		5	
Ergonomie														4			5												
Kostenrechnung													4			5													
PPS																										3	1	5	
Tribologie																									3		1	5	
Ingenieurpraktikum																												15	
Bachelorarbeit																												12	
Kolloquium																												3	
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				13 30				24 30				25 30				24 30				12 30				210

Studienordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 6. März 2009 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 21. November 2007 und 22. Mai 2008 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Sonderregelungen für das Berufsintegrierende Studium (BISS)
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).

(3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik befähigt die Absolventen zur Ausübung des Berufs eines Ingenieurs. Es ermöglicht eine erfolgreiche Tätigkeit sowohl in den Bereichen der Produktentwicklung/ Konstruktion als auch der Produktionstechnik und Werkzeugentwicklung insbesondere in der kunststoffverarbeitenden Industrie. Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken der Fachgebiete, so dass mit hoher Problemlösungskompetenz die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf erfüllt werden können.

(2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln sowohl die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse als auch auf Praxisbedürfnisse bezogenes, modernes Fachwissen. Diese werden ergänzt durch eigenständige sowie integrierte Beiträge zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Problemstellungen.

(3) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Praktika und Projektarbeiten trainiert und gefestigt.

(4) Eine individuelle Profilbildung ergibt sich durch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium umfasst sieben Semester.

(2) Zu Beginn des fünften Semesters ist ein Ingenieurpraktikum von 12 Wochen Dauer zu absolvieren. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).

(3) Die zweite Hälfte des siebenten Semesters dient der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zeitliche Abfolge sowie die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Tabelle 1. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau kann eine abweichende zeitliche Abfolge der Module festlegen.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule des 5. bis 7. Semesters sind die Festlegungen entsprechend der Tabelle 1 zu beachten.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtmodule angeboten werden. Wahlpflichtmodule, die von weniger als fünf Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.

§ 5 **Sonderregelungen für das Berufsintegrierende Studium (BISS)**

(1) Die Studiendauer im Berufsintegrierenden Studium beträgt neun Semester. Der Studienablauf ergibt sich aus Tabelle 2.

(2) Das 3./4. und 5. Semester ist für die Berufsausbildung vorgesehen. Es wird empfohlen, in diesem Zeitraum das Ingenieurpraktikum sowie weitere Module entsprechend Tabelle 2 zu absolvieren.

§ 6 **Arten von Lehrveranstaltungen**

Im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden. Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

Übung

Anwendungsbezogene Reflektion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

Praktikum (Labor)

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse.

Projektarbeit

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)

Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Anlage 1: Praktikumsordnung

A Praktikantenzugnis

B Bestätigung/Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums

C Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																					10				
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																					10				
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																									5				
Werkstofftechnik I/II											2		1	5	3		1	5											10				
Informatik					2		1	5																					5				
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																					10				
Elektrotechnik									2	1	1	5																	5				
Technische Thermodynamik									3	1		5																	5				
Wärme- und Strömungstechnik													3	1		5													5				
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5											3		1	5							15				
Fertigungsmesstechnik													3		1	5													5				
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5													20				
Automatisierungstechnik															4		1	5											5				
Industriebetriebslehre									3	1		5																	5				
Qualitätsmanagement																					4						5		5				
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung									4	1	1	5																	5				
Konstruieren mit Kunststoffen													2	2		5													5				
Kunststoffverarbeitung I/II													3		1	5			3		1	5							10				
Design und Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																			2	2		5							5				
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																					2	2					5		5				
Kunststoffe in der Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe														4			5												5				
Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen																																	
Fabrikplanung/Logistik																				3		1	5						10				
Kraft- und Arbeitsmaschinen																			3		1	5											
Werkzeugmaschinen																			3		1	5											
Arbeitsvorbereitung																			3		1	5											
Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester: je 1 zu wählen																																	
Schlüsselqualifikationen														4			5							4			5		15				
Lasertechnik																			3		1	5											
Antriebstechnik für Fahrzeuge																			4			5											
Wirtschaftlichkeitsrechnung																							4			5							
Ergonomie													4			5																	
Kostenrechnung												4			5																		
PPS																																	
Tribologie																																	
Ingenieurpraktikum																														15			
Bachelorarbeit																													12				
Kolloquium																													3				
Summe SWS/ECTS					25 30				24 30				25 30				24 30				13 30				24 30				12 30				210

Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II															2		1	5			3		1	5			10		
Informatik					2		1	5																			5		
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																			10		
Elektrotechnik															2	1	1	5									5		
Technische Thermodynamik															3	1		5									5		
Wärme- und Strömungstechnik																				3	1		5				5		
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5				3		1	5												15		
Fertigungsmesstechnik												3		1	5												5		
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5											20		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Industriebetriebslehre									3	1		5															5		
Qualitätsmanagement																					4			5			5		
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung																											5		
Konstruieren mit Kunststoffen												2	2		5												5		
Kunststoffverarbeitung I/II												3		1	5					3		1	5				10		
Design+Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																				2	2		5				5		
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																					2	2		5			5		
Kunststoffe in Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe														4			5										5		
Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen														3		1	5											10	
Werkzeugmaschinen														3		1	5												
Arbeitsvorbereitung														3		1	5												
Fabrikplanung/Logistik														3		1	5												
Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester: je 1 zu wählen																													
Schlüsselqualifikationen																			4			5			4		5	15	
Lasertechnik																				3		1	5						
Antriebstechnik für Fahrzeuge																				4			5						
Wirtschaftlichkeitsrechnung																									4		5		
Ergonomie														4			5												
Kostenrechnung													4			5													
PPS																									3		1	5	
Tribologie																									3		1	5	
Ingenieurpraktikum																												15	
Bachelorarbeit																												12	
Kolloquium																												3	
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				13 30				24 30				25 30				24 30				12 30				210

Anlage 1

**Praktikumsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor)
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**§ 1
Vorpraktikum**

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum von 10 Wochen Dauer Bedingung.
- (2) In dem Vorpraktikum soll der Praktikant erste Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Neben einem Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren soll er auch Einblick in den Aufbau sowie in die organisatorischen und sozialen Zusammenhänge eines Betriebes nehmen.
- (3) Ein Teil des Vorpraktikums (bis zu 6 Wochen) kann bis zum Ende des 3. Semesters absolviert werden.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Maschinenbaus oder eine vergleichbare praktische Tätigkeit kann bei entsprechender Beantragung als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (5) Zur Bestätigung/Anerkennung des Vorpraktikums ist ein Antrag entsprechend Anlage B zu stellen.

**§ 2
Ingenieurpraktikum**

- (1) Die zukünftigen Ingenieure für Kunststofftechnik sollen mit modernen Fertigungsmethoden vertraut werden, Einblick in die Organisation und soziale Struktur eines Unternehmens erhalten sowie an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs für Kunststofftechnik herangeführt werden. Die Studierenden sollen die praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der Fachhochschule Schmalkalden betreut und ist Bestandteil des Studiums.
- (3) Das Ingenieurpraktikum wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (4) Das Ingenieurpraktikum ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abzuschließen. Der Beginn dieser Lehrveranstaltungen wird durch die Fakultät bekannt gegeben.

**§ 3
Zulassung und Dauer des Ingenieurpraktikums**

- (1) Zum Ingenieurpraktikum kann nur zugelassen werden, wer zu Beginn des Ingenieurpraktikums dem Praktikantenamt der Fakultät 60 Kreditpunkte nachweist und eine Praxisstelle benennt.
- (2) Ein ohne Zulassung absolviertes Ingenieurpraktikum wird nicht anerkannt.
- (3) Die Studierenden haben vor Beginn des Ingenieurpraktikums einen Professor der Fachhochschule als Betreuer zu wählen, dabei wird das Praktikumsthema bestätigt. Im Bedarfsfall können weitere Betreuer benannt werden.
- (4) Das Ingenieurpraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Urlaubsanspruch besteht nicht.

**§ 4
Bachelorarbeit als Praxisarbeit**

Wird die Bachelorarbeit in einem Unternehmen angefertigt, so sind die §§ 5 und 6 dieser Praktikumsordnung auf diesen Fall anzuwenden.

**§ 5
Praxisstelle, Verträge**

- (1) Das Ingenieurpraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Eine Ausbildung im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist im Regelfall nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät.

(2) Den Inhalt des Vertrages zwischen der Praxisstelle und den Studierenden gestalten die Studierenden gemeinsam mit der Praxisstelle. Eine Kopie des Vertrages ist dem Praktikantenamt der Fakultät zuzuleiten. Der Vertrag regelt insbesondere die

1. Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer des Ingenieurpraktikums entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
- b) den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
- c) einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(3) Der Studierende ist verpflichtet, ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praktikantenamt der Fakultät anzuzeigen.

§ 6

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des Ingenieurpraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Schmalkalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7

Haftung

(1) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftungsrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Zeugnis über die Praktikantentätigkeit

Der Betrieb stellt den Praktikanten über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster in Anlage A entsprechen soll.

§ 9

Anerkennung des Ingenieurpraktikums

(1) Im Ingenieurpraktikum ist eine Projektarbeit über die bearbeitete Aufgabenstellung anzufertigen und zusammen mit dem ausgefüllten Praktikantenzeugnis (Anlage A) dem Praktikantenamt der Fakultät spätestens vier Wochen nach Beendigung des Ingenieurpraktikums einzureichen. Dabei sind die üblichen Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten.

(2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Das Ingenieurpraktikum wird anlässlich des Kolloquiums benotet. Der Praktikant erhält eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums (Anlage C).

§ 10

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Vom Ingenieurpraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer nach Abschluss einer Berufsausbildung eine mindestens einjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit im Bereich des Maschinenbaus ausgeübt und mit einem Bericht gem. § 9 nachgewiesen hat, dass durch die Berufstätigkeit der Ausbildungsinhalt des Ingenieurpraktikums vermittelt worden ist. Über die Anrechnung entscheidet bei Antragstellung der Prüfungsausschuss.

Anlage A

Praktikantenzugnis
(Ingenieurpraktikum)

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit	Dauer
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

insgesamt _____ Wochen

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: _____

Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit betrug: _____ Stunden

Besondere Bemerkungen:

(Ort): _____, den _____

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anlage B

**Bestätigung/Antrag
auf Anerkennung des Vorpraktikums**

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Wohnort

Matrikel-Nr.

geleistet in dem Betrieb/den Betrieben

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Das Vorpraktikum wird bestätigt/anerkannt

Das Vorpraktikum wird nicht bestätigt/anerkannt

Praktikantenamt der Fakultät

Anlage C

Bestätigung
über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums

Herr/ Frau

Matrikelnummer

hat entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) der Fachhochschule Schmalkalden alle erforderlichen Leistungen zur Anerkennung des Ingenieurpraktikums erbracht.

1. Absolvierung der praktischen betrieblichen Ausbildung:

mit Erfolg teilgenommen

Schmalkalden, den

(Praktikantenamt der Fakultät)

2. Projektarbeit und Kolloquium:

zum Thema

.....
.....
.....

Note

Schmalkalden, den

(betreuender Professor)

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Verkündungsblatt Nr. 3/2007 Seite 63); der Rat des Fachbereiches Wirtschaft hat am 14. Mai 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des § 2 wird das Wort „Stundenumfang“ durch „Leistungsumfang“ ersetzt.
 - b) In der Bezeichnung des § 20 werden
 - aa) nach dem Wort „Gesamtnote“ das Komma gestrichen
 - bb) die Wörter „Zeugnis und Diploma Supplement“ durch die Wörter „und Zeugnis“ ersetzt.
 - c) In der Bezeichnung des § 21 werden folgende Angaben angefügt: „,Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement“.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder Erkrankung“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „neben dem Pflichtfach Wirtschaftsenglisch“ eingefügt.
5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In der Aufzählung der Wahlpflichtfächer wird das Wahlpflichtfach „Kostenrechnung und Controlling“ durch das Wahlpflichtfach „Management Accounting and Management Control“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.“
7. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Verkündungsblatt Nr. 3/2007 Seite 72); der Rat des Fachbereiches Wirtschaft hat am 14. Mai 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Änderung genehmigt.

1. In § 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile der Pflichtfach-Veranstaltung „Schlüsselqualifikationen“ wird folgende Zeile eingefügt:

Wirtschaftsenglisch	5	4				12	Allgemeinmodul III
---------------------	---	---	--	--	--	----	--------------------

b) In der Zeile der Pflichtfach-Veranstaltung „Steuerlehre“ wird die Ziffer „4“ in der Spalte „Fachsem. 2“ aufgehoben und in der Spalte „Fachsem. 4“ eingefügt.

c) In der Zeile der Pflichtfach-Veranstaltung „Finanzierung und Investition“ wird die Ziffer „4“ in der Spalte „Fachsem. 4“ aufgehoben und in der Spalte „Fachsem. 3“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master) (Verköndungsblatt Nr. 3/2007 Seite 75); der Rat des Fachbereiches Wirtschaft hat am 14. Mai 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des § 2 wird das Wort „Stundenumfang“ durch „Leistungsumfang“ ersetzt.
 - b) Ab § 18 werden die Paragraphenbezeichnungen wie folgt gefasst:
 - „§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 19 Zusatzfächer
 - § 20 Master-Grad, Master-Urkunde und Diploma Supplement
 - § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 In-Kraft-Treten“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Abschluss ist erworben, wenn mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte erzielt worden sind.“
3. In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Das Thema der Master-Arbeit darf nur ausgegeben werden (§ 15 Abs. 3), wenn die Teilnahme an einem International Seminar nachgewiesen worden ist. Das International Seminar hat einen Umfang von 1 SWS und wird mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder Erkrankung“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Prüfungsvorleistungen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „oder Prüfungsvorleistung“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch die Wörter „die zugeordneten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „einen Maluspunkt“ durch die Wörter „die zugeordneten ECTS-Maluspunkte“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich der Regelungen in § 14 Abs. 1 und 3 mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte durch das Ablegen von Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden oder durch das Erbringen von Prüfungsleistungen an Partneruniversitäten im Ausland gesammelt wurden sowie die Master-Arbeit (27 ECTS-Kreditpunkte) und das Kolloquium (3 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „5 Maluspunkte“ durch die Angabe „25 ECTS-Maluspunkte“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1, dessen Satz 1 wie folgt gefasst wird:
„Es sind in der Regel in 12, mindestens aber in 11 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgreich abzulegen.“
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Angabe „Absatz 2“ wird durch „Absatz 1“ ersetzt.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3, in dessen Satz 1 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
8. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.“
9. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
- der Fachprüfungen an der Fachhochschule Schmalkalden,
 - der an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen,
 - der Master-Arbeit und
 - des Kolloquiums.“
10. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:
- „ § 19
Zusatzfächer**
- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern Fachprüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. § 14 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht
- mehr als 110 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat,
 - mehr als 25 ECTS-Maluspunkte hat oder
 - das Kolloquium abgelegt hat.
- (3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.
- (4) Das erste Wahlpflichtfach, mit dem der Kandidat 120 Kreditpunkte überschreitet, gilt nicht als Zusatzfach, sondern geht vollständig in die Gesamtnote ein.“
11. Der bisherige § 19 wird § 20.
12. Der bisherige § 20 wird § 21.
13. Der bisherige § 21 wird § 22.
14. Der bisherige § 22 wird § 23.
15. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master) (Verkündungsblatt Nr. 3/2007 Seite 83); der Rat des Fachbereiches Wirtschaft hat am 14. Mai 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

- „Inhaltsverzeichnis
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienangebot
- § 3 In-Kraft-Treten“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Wahlpflichtfächer“ wird durch „Studienangebot“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „3 SWS“ durch die Angabe „fünf ECTS-Kreditpunkten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird im Zeilenbereich „Advanced Economics“ das Wahlpflichtfach „Innovational Economics“ durch „Managerial Economics“ ersetzt.

4. Der bisherige § 4 wird § 3.

3. Die Anlage SWS- und ECTS-Übersicht wird aufgehoben.

4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Verköndungsblatt Nr. 3/2008 Seite 145); der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 14. Mai 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juni 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Änderung genehmigt.

1. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Datenschutzes“ die Wörter „spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters“ eingefügt.
2. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 6. März 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Verköndungsblatt Nr. 3/2008 Seite 165); der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 14. Mai 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juni 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 6. März 2009 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 4 folgende Angabe eingefügt: „§ 4 a Zulassungsverfahren“.
2. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden zwei Sätze eingefügt:
„In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Satzes 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens zu dem Ergebnis gelangt, dass – insbesondere aufgrund beruflicher Erfahrungen – das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 4a Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Zulassungsverfahren**

Erfüllen mehr Studieninteressenten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens über die Zulassung. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er persönliche Auswahlgespräche durchführen.“

4. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 6. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann